

Hinweisblatt

Wartung, Überprüfung und Auflagen von Abscheideranlagen für die Einleitung von organischen / tierischen Ölen und Fetten in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage

Allgemeines

Für den Betrieb und Wartung ist die DIN EN 1825 sowie die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers anzuwenden. Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung des Abscheiders sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Landes- und satzungsrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeit) müssen beachtet werden.

Entsorgung

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise 14tägig vollständig zu entleeren und zu reinigen. Das anschließende Befüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Fettabscheideranlage) erfolgen. Sollten außergewöhnlich hohe Menge an Fett oder Schlamm anfallen, so sind Kontrollen durch den Betreiber in entsprechend kurzen Zeiträumen durchzuführen und die Entsorgung von Schlamm und Fett in kürzeren Zeitabständen zu veranlassen.

Folgende Maßnahmen sind in Verbindung mit der Entsorgung durchzuführen:

- vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und Abscheiders
- bei Fettabscheideranlagen mit Schlamm- und Fettabsaugeinrichtung oder mit Entsorgungs- und Spüleinrichtung: Reinigung und Funktionskontrolle durchführen
- Verkrustungen und Ablagerungen entfernen
- Reinigung der geruchdichten Abdeckung und gegebenenfalls Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung
- Füllen der Abscheideranlage bis zum Ruhewasserspiegel.



Wartung (monatliche Eigenkontrolle, jährliche Wartung)

Die Abscheideranlage ist monatlich einer Eigenkontrolle durch einen Sachkundigen auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage wird durch die notwendige Wartung einmal jährlich durch einen Sachkundigen entsprechend den Vorgaben des Herstellers durchgeführt.

Neben den Maßnahmen der Entsorgung sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle der Innenwandflächen des Schlammfanges und des Fettabscheiders, bei Beton insbesondere auf Rissbildung und bei metallenen Werkstoffen auf Korrosion im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett-, Luftschicht), Zustand der Innenbeschichtung
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen, sofern vorhanden. Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

Generalinspektion (spätestens 5-jährig)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Bemessung der Abscheideranlage
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtung, falls vorhanden
- Ausführung der Zulaufleitung der Abscheideranlage als Lüftungsleitung über Dach nach DIN EN 1825-2:2002-05, 7.4
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der entnommenen Inhaltsstoffe der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen

Für die durchgeführte Generalinspektion ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel zu erstellen und der Stadtwerke Leer unaufgefordert zu übermitteln. Wurden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

**Anschrift:**

Schleusenweg 16
26789 Leer

Kontakt:

Tel.: +49 491 92770 - 0
Fax: +49 491 92770 - 10
info@stadtwerke-leer.de
www.stadtwerke-leer.de

Bankverbindung:

Sparkasse LeerWittmund
Konto Nr. 10 821 940
BLZ 285 500 00

Steuer-Nr.: 23/60/200/00994**USt-IdNr.:** DE258009138**IBAN:** DE18 2855 0000 0010 8219 40**BIC:** BRLADE21LER

Amtsgericht Aurich

Verwaltungsratsvors.:**Vorstand:****Sitz:**

HRA-Nr.: 200678

Bgm. Claus-Peter Horst

Ass. jur. Timo Kramer

Leer

Auflagen zur Genehmigung

- Zuläufe sind, um Fettansätze zu verhindern, mit einem Mindestgefälle von 2% (Neigung 1:50) zu erstellen und müssen leicht zu reinigen sein.
- Zuführende Leitungen der Abscheideranlage müssen gemäß der DIN EN 1825 in Verbindung mit der DIN 4040-100 unmittelbar über eine Be- und Entlüftung verfügen. Es dürfen keine anderen Be- und Entlüftungen angeschlossen werden, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Abscheideranlage stehen.
- Der Einsatz biologisch aktiver Mittel (z. B. enzymhaltige Produkte) zu einer sogenannten Selbstreinigung (Abscheideranlage oder zugehörigen Entwässerungsleitungen) ist nicht zulässig.
- Sämtliche auf dem o. g. Grundstück anfallenden fetthaltigen Abwässer sind über die Abscheideranlage in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Abscheideranlage durch einen Sachkundigen gewartet und betrieben wird.
- Die Abscheideranlage ist möglichst 14-tägig, mindestens jedoch monatlich vollständig zu entleeren und zu säubern. Die Entsorgung der reinen Fettphase ist nicht gestattet.
- Die Entsorgungsintervalle der Abscheiderinhalte können gemäß DIN EN 1825 u. DIN 4040-100 bei ordnungsgemäßer Führung des Betriebstagebuches in Verbindung mit einem Wartungsvertrag einer Fachfirma, nach Vorlage des Betriebstagebuches und des Wartungsvertrages bei der Stadtwerke Leer AÖR, auf bis zu drei Monate verlängert werden.
- Auftretende Mängel sind zu dokumentieren und zu beheben.
- Für die Abscheideranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eintragungen sind vom Sachkundigen zu unterzeichnen. Neben den Eigenwartungen sind sämtliche Wasch- und Reinigungsmittel bzw. Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufzuführen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Stadtwerke Leer AÖR auf Verlangen vorzulegen.
- Es gelten die in (§8 Abs. 2 bis §14) der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtwerke Leer AÖR geltenden Einleitungsbedingungen. Die Stadtwerke Leer AÖR behalten sich vor, den Ablauf der Abscheideranlage untersuchen zu lassen. Eine Zuführung anderer Teilströme darf nur nach dem Probeentnahmeschacht erfolgen. Die durch Probenahmen anfallenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.
- Der Einbau der Abscheideranlage darf nur durch eine Fachfirma gemäß den einschlägigen DIN- Vorschriften und nach anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- Den Stadtwerken Leer AÖR ist der Einbau der Abscheideranlage terminlich anzuzeigen. Vor der Verfüllung der Baugrube ist ein Außendienstmitarbeiter der Stadtwerke Leer AÖR für eine örtliche Abnahme zu benachrichtigen. Die Anlage darf erst nach Abnahme durch einen Sachkundigen in Betrieb genommen werden. Diese Inbetriebnahme ist den Stadtwerken Leer AÖR anzuzeigen.

**Anschrift:**

Schleusenweg 16
26789 Leer

Kontakt:

Tel.: +49 491 92770 - 0
Fax: +49 491 92770 - 10
info@stadtwerke-leer.de
www.stadtwerke-leer.de

Bankverbindung:

Sparkasse LeerWittmund
Konto Nr. 10 821 940
BLZ 285 500 00

Steuer-Nr.: 23/60/200/00994**USt-IdNr.:** DE258009138**IBAN:** DE18 2855 0000 0010 8219 40**BIC:** BRLADE21LER

Amtsgericht Aurich

Verwaltungsratsvors.:**Vorstand:****Sitz:**

HRA-Nr.: 200678

Bgm. Claus-Peter Horst

Ass. jur. Timo Kramer

Leer

- Die erstellte Genehmigung wird automatisch widerrufen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Abscheideranlage nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- Bei Verstoß gegen § 8 (Einleitungsbedingungen) behält sich die Stadtwerke Leer AÖR vor den Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorübergehend stillzulegen.
- Diese Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Sie ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Änderungen oder Ergänzungen.
- Der Stadtwerke Leer AÖR oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Abscheideranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zur Anlage zu gewähren. Die Stadtwerke Leer AÖR oder ihre Beauftragten sind berechtigt Maßnahmen anzuordnen, um insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. In diesem Zusammenhang ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle zur Prüfung der Abscheideranlage und Entwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

**Anschrift:**Schleusenweg 16
26789 Leer**Kontakt:**Tel.: +49 491 92770 - 0
Fax: +49 491 92770 - 10
info@stadtwerke-leer.de
www.stadtwerke-leer.de**Bankverbindung:**Sparkasse LeerWittmund
Konto Nr. 10 821 940
BLZ 285 500 00**Steuer-Nr.:** 23/60/200/00994**USt-IdNr.:** DE258009138
IBAN: DE18 2855 0000 0010 8219 40
BIC: BRLADE21LER

Amtsgericht Aurich

Verwaltungsratsvors.:
Vorstand:
Sitz:

HRA-Nr.: 200678

Bgm. Claus-Peter Horst
Ass. jur. Timo Kramer
Leer